

Sonder-Ausgabe

zum

Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig

Teil I

Nr. 8

Ausgegeben Danzig, den 31. Januar

1931

Inhalt. Anordnung betr. Maßnahmen gegen den Wohnungsmangel (S. 33). — Verordnung betr. Schutz der Mieter (S. 33). — Wichtige Änderungen in der Steuergegebung (S. 34).

Erlasse und Verordnungen des Senats (Staatsverwaltung).

37

Anordnung.

Auf Grund des Gesetzes betr. Maßnahmen gegen den Wohnungsmangel vom 29. 12. 1920 (Sonderausgabe zum Staatsanzeiger für Danzig vom 31. 12. 1920 S. 385 ff.) wird hiermit angeordnet:

Die Bestimmungen der Anordnung des Senats (Staatsverwaltung) vom 28. 1. 1927 — S. III 253 27 — (Sonderausgabe zum Staatsanzeiger vom 2. 2. 1927 S. 31 ff.) finden auch Anwendung auf folgende Mieträume mit einer geringeren Jahresfriedensmiete, als sie in der genannten Anordnung angegeben, soweit sie der bisherigen Zwangsverteilungswirtschaft unterlagen und zwar:

- a) alle Wohnungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit gewerblichen Räumen stehen und
- b) alle nicht unter a) fallenden Mieträume mit Ausnahme der Kleinwohnungen in Danzig, Zoppot, Braust, Ohra und Emaus,

in beiden Fällen zu a) und b) jedoch mit der Einschränkung, daß

1. die Vermietung nur an einen Mieter erfolgen darf, der in der Gemeinde (dem Gemeindeverband) wohnberechtigt ist, in der (in dem) die Wohnung liegt und
2. zuständig für die Ausstellung der entsprechenden (roten) Wohnungsberechtigungsausweise das Wohnungsamt ist, in dessen Bezirk die Wohnung liegt.

Als Kleinwohnungen im Sinne dieser Verordnung gelten:

- I. bis zum 31. 3. 1932 Wohnungen mit einer Jahresfriedensmiete unter 360,— RM. = 450,— G,
- II. vom 1. 4. 1932 ab Wohnungen mit einer Jahresfriedensmiete unter 288,— RM. = 360,— G.

Danzig, den 30. Januar 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

O. S. 12/31.

Dr. Ziehm. Dr.-Ing. Althoff.

38

Verordnung.

Auf Grund der §§ 6 und 7 der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter vom 29. Dezember 1920 (G.Bl. 1921 S. 11 ff.) wird unter Abänderung der Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten von Danzig vom 15. Januar 1919 (Regierungs-Amtsblatt vom 25. 1. 1919 S. 33) und der Verordnung des Senats vom 6. Juni 1925 (St.N. I S. 165) für das Gebiet der Freien Stadt Danzig angeordnet:

Vermieter von Wohnräumen können ein Mietverhältnis ohne vorherige Zustimmung des Einigungsamtes kündigen, wenn sie gemäß § 554 B.G.B. zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt sind. Unter der gleichen Voraussetzung können sie ohne Zustimmung des Einigungsamtes Klage auf Räumung erheben.

Falls der Mieter den Vermieter vor Erlass des Urteils erster Instanz wegen seiner Mietzinsforderung einschließlich Verzugszinsen und Prozeßkosten befriedigt, ist die Fortsetzung der Räumungsklage durch den Vermieter nur zulässig, wenn das Einigungsamt der Fortsetzung der Räumungsklage zustimmt.

Diese Verordnung tritt am 1. März 1931 in Kraft.

Danzig, den 30. Januar 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

O. S. 12/31.

Dr. Ziehm. Dr.-Ing. Althoff.

Veröffentlichungen des Landessteueramtes.

39

Wichtige Änderungen in der Steuergesetzgebung.

Nach den Verordnungen vom 27. Januar 1931, die zur Durchführung des neuen Ermächtigungsgesetzes vom Senat erlassen sind, ist von den Steuerpflichtigen vor allem nachstehendes zu beachten:

I. Bei der Einkommensteuer:

A. Steuerabzugsverfahren.

1. Herabsetzung der sozialen Ermäßigungen.

Die auf Seite 1 unter A II 1 des Steuerbuches für 1931 festgesetzten Ermäßigungen werden herabgesetzt und zwar:

für die Ehefrau	von 30 auf 20 G monatlich
„ das 1. zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende minderjährige Kind, das nicht selbständig zur Einkommensteuer herangezogen ist	„ 80 „ 50 „ „
„ das 2. Kind des gleichen Steuerpflichtigen	„ 80 „ 60 „ „
„ das 3. Kind des gleichen Steuerpflichtigen	„ 80 „ 70 „ „

Eine Berichtigung der z. Zt. auf dem Steuerbuch vom Steueramt festgesetzten Ermäßigungen erfolgt aus diesem Anlaß nicht. Die Höhe der neuen Ermäßigung hat der Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung nach der am Schlusse der Bekanntmachung abgedruckten Tabelle selbst zu ermitteln und vor der Steuerberechnung vom Arbeitslohn in Abzug zu bringen. Maßgebend bei der Benutzung der Tabelle ist die auf Seite 1 des Steuerbuches unter II 1 angegebene Endzahl für die monatliche Ermäßigung, die in der ersten Spalte der Tabelle wiederholt ist. Bei den neben den gesetzlichen Ermäßigungen im Einzelfalle zusätzlich unter A II 2 gewährten Sonderermäßigungen tritt eine Änderung nicht ein. Sie sind dem nach der Tabelle neu errechneten Betrage für die normalen Ermäßigungen unter II 1 des Steuerbuches hinzuzurechnen.

Die Umrechnungstabelle auf Seite 2 des Steuerbuches wird hinfällig.

Beispiel für die Durchführung: Ein Steuerpflichtiger (verheiratet mit 1 Kind) hat auf dem Steuerbuch 1. Seite unter II 1 eine monatliche Ermäßigung von 210 G. Die neue Ermäßigung nach der Tabelle beträgt monatlich 170 G. Ist ferner eine Sonderermäßigung von monatlich 40 G aus II 2 der ersten Seite des Steuerbuches ersichtlich, so beträgt die neue Gesamtermäßigung statt

$$\begin{aligned} &\text{jetzt } 210 + 40 = 250 \text{ G im Monat,} \\ &\text{nur } 170 + 40 = 210 \text{ G „ „} \end{aligned}$$

2. Mindeststeuer.

Für Arbeitnehmer, deren Bruttolohn 100 G im Monat, 24 G in der Woche, 4 G für den Tag oder einen Teil des Tages übersteigt und die infolge der ihnen gewährten Ermäßigungen auch in der neuen Höhe lohnsteuerfrei sind, haben die Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung

falls der Lohn monatlich gezahlt wird . . .	1,45 G
„ „ „ wöchentlich „ „ . . .	—,35 G
„ „ „ täglich „ „ . . .	—,05 G

als Mindeststeuer einzubehalten und, wie beim Lohnabzugsverfahren, an den Staat abzuführen.

Die Mindeststeuer in der vorstehenden Höhe ist auch in den Fällen zu erheben, in denen der normale Lohnsteuerabzug hinter den oben aufgeführten Sätzen zurückbleibt.

Beispiel: Der Lohnsteuerabzug beträgt für den Monat nur 1 G. In diesem Falle ist an Stelle des normalen Steuerabzuges von 1 G die Mindeststeuer in Höhe von 1,45 G zu entrichten.

Eine Trennung der Lohnsteuer von der Mindeststeuer bei den Eintragungen im Steuerbuch, bei der Markenverwendung und bei Abführung der Steuer im Überweisungsverfahren ist nicht erforderlich.

3. Inkrafttreten der neuen Bestimmungen.

Die neuen Ermäßigungen und die neu eingeführte Mindeststeuer sind erstmalig bei allen Gehalts- und Lohnzahlungen für Februar 1931 zu berücksichtigen bzw. zu erheben, gleichgültig, ob die Auszahlung der Vergütung vor oder nach dem 1. 2. 1931 erfolgt.

Bei Wochenlohnempfängern gilt für die Übergangszeit folgendes:

Für Lohnwochen, in die der 1. Februar 1931 fällt, sind, falls die Lohnwoche nicht mit dem 1. Februar beginnt, noch die alten Ermäßigungen anzuwenden. Die Mindeststeuer bleibt in diesem Falle unerhoben.

Für Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die zum vereinfachten Überweilungsverfahren zugelassen sind, ergeht besondere Verfügung direkt.

B. Veranlagte Einkommensteuer.

Die vorstehenden Maßnahmen für das Steuerabzugsverfahren gelten entsprechend auch bei der veranlagten Einkommensteuer. Die Änderungen werden bei der bevorstehenden Veranlagung berücksichtigt und den Steuerpflichtigen durch Steuerbescheid mitgeteilt.

II. Bei der Gewerbesteuer.

Vom 1. Januar 1931 ab werden sämtliche freien Berufe im Gebiet der Freien Stadt Danzig, insbesondere Ärzte und Rechtsanwälte, im Rahmen des Gewerbesteuergesetzes zu einer „Berufssteuer“ herangezogen. Die Berufssteuer wird durch besondere Bescheide des zuständigen Steueramtes zunächst in Form einer Vorauszahlung und sodann als endgültige Steuer eingefordert werden.

III. Bei der Umsatzsteuer.

- a) Die Umsatzsteuer ist vom 1. Februar d. Js. von 1% auf 1½% heraufgesetzt. Lediglich für die Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe bleibt die Umsatzsteuer, soweit sie auf selbstgewonnene Erzeugnisse aus der Landwirtschaft entfällt, in Höhe von 1% bestehen. Sämtliche Landwirte haben daher grundsätzlich nach wie vor lediglich 1% Umsatzsteuer zu entrichten. Alle übrigen Steuerpflichtigen haben jedoch erstmalig bei der im März 1931 abzuführenden Umsatzsteuer für die Umsätze des Monats Februar 1931 der Steuerberechnung den neuen Satz von 1½% zugrunde zu legen und den sich ergebenden Steuerbetrag wie bisher direkt an die Steuerrasse abzuführen.
- b) Weiterhin ist vom 1. Februar 1931 ab das Verbot der offenen Abwälzung der Umsatzsteuern aufgehoben, so daß es in Zukunft den Steuerpflichtigen selber überlassen ist, ob sie die Umsatzsteuer in den von ihnen zu erhebenden Kaufpreis einkalkulieren oder neben dem Kaufpreis besonders in Rechnung stellen.
- c) Das Zwischenhandelsprivileg des § 8 des Umsatzsteuergesetzes ist ab 1. Februar 1931 auf den Großhandel beschränkt. Voraussetzung für seine Gewährung ist ferner, daß in der Buchführung der Steuerpflichtigen die Umsätze, für die das Zwischenhandelsprivileg in Anspruch genommen wird, von den übrigen Umsätzen deutlich getrennt werden. Weitere Bestimmungen hierüber folgen alsbald.

IV. Lohnabzugs-Tabelle.

Gültig ab 1. Februar 1931.

Familiens t a n d	Auf dem Steuerbuch verzeichneter Monatsbetrag der gesetzl. Ermäßigungen G	Neuer Monatsbetrag d. r gesetzl. Ermäßigungen G	Neuer Betrag der gesetzl. Ermäßigungen bei:			
			14-tägiger G	wöchentlicher G	täglicher G	zwei-stündlicher G
1	2	3	4	5	6	7
ledig	80,—	80,—	38,40	19,20	3,20	—,80
verheiratet ohne Kind	130,—	120,—	57,60	28,80	4,80	1,20
ledig oder verw. mit 1 Kind	180,—	150,—	72,—	36,—	6,—	1,50
verheiratet mit 1 Kind	210,—	170,—	81,60	40,80	6,80	1,70
ledig usw. mit 2 Kindern	260,—	210,—	100,80	50,40	8,40	2,10
verheiratet mit 2 Kindern	290,—	230,—	110,40	55,20	9,20	2,30
ledig usw. mit 3 Kindern	340,—	280,—	134,40	67,20	11,20	2,80
verheiratet mit 3 Kindern	370,—	300,—	144,—	72,—	12,—	3,—
ledig usw. mit 4 Kindern	460,—	400,—	192,—	96,—	16,—	4,—
verheiratet mit 4 Kindern	490,—	420,—	201,60	100,80	16,80	4,20
ledig usw. mit 5 Kindern	580,—	520,—	249,60	124,80	20,80	5,20
verheiratet mit 5 Kindern	610,—	540,—	259,20	129,60	21,60	5,40
ledig usw. mit 6 Kindern	700,—	640,—	307,20	153,60	25,60	6,40
verheiratet mit 6 Kindern	730,—	660,—	316,80	158,40	26,40	6,60
ledig usw. mit 7 Kindern	820,—	760,—	364,80	182,40	30,40	7,60
verheiratet mit 7 Kindern	850,—	780,—	374,40	187,20	31,20	7,80
ledig usw. mit 8 Kindern	940,—	880,—	422,40	211,20	35,20	8,80
verheiratet mit 8 Kindern	970,—	900,—	432,—	216,—	36,—	9,—
ledig usw. mit 9 Kindern	1 060,—	1 000,—	480,—	240,—	40,—	10,—
verheiratet mit 9 Kindern	1 090,—	1 020,—	489,60	244,80	40,80	10,20
ledig usw. mit 10 Kindern	1 180,—	1 120,—	537,60	268,80	44,80	11,20
verheiratet mit 10 Kindern	1 210,—	1 140,—	547,20	273,60	45,60	11,40

Hilfstabelle:

5,—	5,—	2,40	1,20	—,20	—,05
10,—	10,—	4,80	2,40	—,40	—,10
20,—	20,—	9,60	4,80	—,80	—,20
30,—	30,—	14,40	7,20	1,20	—,30
40,—	40,—	19,20	9,60	1,60	—,40
50,—	50,—	24,—	12,—	2,—	—,50
60,—	60,—	28,80	14,40	2,40	—,60
70,—	70,—	33,60	16,80	2,80	— 70

Bemerk: Diese Tabelle tritt an Stelle der auf Seite 2 des Steuerbuches für 1931 abgedruckten Tabelle.

Danzig, den 28. Januar 1931.

Landessteueramt.